

**Antrag zu TOP 7 der Sitzung der Verbandsversammlung Integrierte Station Untereibe
am Donnerstag, den 21.11.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum TOP 7 „Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Integrierte Station Untereibe in Haseldorf“ wird folgender Antrag gestellt:

1. Änderung:

Generell ist der „Abwasserzweckverband Pinneberg“ zu ersetzen durch „Abwasser-Zweckverband Südholstein“

2. Antrag auf Überprüfung folgender Regelungen in der neu zu fassenden Verbandssatzung:

2.1 zu § 5 (2) der Verbandssatzung:

Gem. § 5 Abs. 6 GkZ gelten für Zweckverbände die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, insbesondere die folgenden Vorschriften der GO, u.a. §§ 24, 38, 39 GO, wobei an die Stelle der Gemeindevertretung die Verbandsversammlung und an die Stelle des Vorsitzenden der GV und der des Bürgermeister der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher tritt.

Gem. § 39 Abs. 1 Satz 1 GO werden Beschlüsse der Verbandsversammlung mit Stimmenmehrheit gefasst.

Die jetzige Formulierung steht im Widerspruch hierzu.

Ist zu § 5 (2) S.2 die Formulierung „aller“ (Mitglieder der Verbandsversammlung) möglicherweise zu ersetzen durch „mit Stimmenmehrheit“?

2.2 zu § 5 (3) der Verbandssatzung:

Die Verbandsversammlung wählt gemäß § 12 Abs.1 Satz 1 GkZ aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Gemeinde- und Kreisvertretungen die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher.

Die jetzige Formulierung steht im Widerspruch hierzu.

Müsste die Formulierung möglicherweise lauten: „ Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung ... aus ihrer Mitte den Verbandsvorsteher Der Verbandsvorsteher ist gleichzeitig Vorsitzender der Verbandsversammlung...“

2.3 zu § 8 (3) und (4) der Verbandssatzung (Verweis auf §§ 24, 33 GO)

In Absatz 4 des § 8 der Verbandssatzung ist wahrscheinlich die Entschädigungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein (EntschVO) anstelle der „Zweckverbandsentschädigungsverordnung“ gemeint.

Diese unterscheidet u.a. zwischen Sitzungsgeld (§12 EntschVO) und Aufwandsentschädigung (§2 bzw. 8 EntschVO) und differenziert mit „kann“-Bestimmungen nach Mitgliedern der Verbandsversammlung und Verbandsvorstehern.

Gem. § 8 (3) der Satzung erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an Sitzungen und für ihre sonstigen Tätigkeiten für den Zweckverband keine Aufwandsentschädigung.

Sitzungsgeld ist hier nicht erwähnt, aber auch gemeint? Dann sollte das ergänzt werden.

Dementsprechend sollte auch der §8 Abs. 4 wie folgt umformuliert werden (Auszug):

„Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält gem. §8 EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20.- Euro. Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter wird nach Maßgabe der EntschVO §9 Abs. 1 Nr.11 bei Verhinderung.....“

Hetlingen, 12.11.2019



Christine Mesek

Verbandsvorsteherin des AZV Südholstein